

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 01.09.2021



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0292/21

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	16.09.2021	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	21.10.2021	öffentlich

Betreff:

103. Flächennutzungsplanänderung (Freizeithof Schmitz, Weseloh)

- a) Beschluss über die Stellungnahmen gem. § 4(2) BauGB und der öffentlichen Auslegung**
- b) Feststellungsbeschluss**
- c) Beschluss der Zusammenfassenden Erklärung**

Beschlussvorschlag:

- a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.
- b) Es wird der Feststellungsbeschluss für die 103. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.
- c) Es wird die zusammenfassende Erklärung zur 103. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die öffentliche Auslegung der 103. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 26.05.2021 in der Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.05.2021 am Bauleitplanverfahren beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 03.06.2021 bis einschließlich 02.07.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich ausgelegt und konnte während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen geäußert:

1. Landkreis Verden mit Stellungnahme vom 01.06.2021
2. Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Stellungnahme vom 01.06.2021
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 0.06.2021
4. Unterhaltungs- und Pflegeverband Große Aue mit Stellungnahme vom 03.06.2021
5. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme vom 02.06.2021
6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 06.06.2021
7. Landvolk Mittelweser mit Stellungnahme vom 07.06.2021
8. TenneT TSO GmbH mit Stellungnahme vom 07.06.2021
9. LGLN – Kampfmittelbeseitigung mit Stellungnahme vom 07.06.2021
10. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 08.06.2021
11. Gasunie mit Stellungnahme vom 08.06.2021
12. Deutsche Telekom mit Stellungnahme vom 04.06.2021
13. Nowega GmbH mit Stellungnahme vom 17.06.2021
14. Wintershall Dea mit Stellungnahme vom 22.06.2021
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 22.06.2021
16. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück mit Stellungnahme vom 23.06.2021
17. Stadt Syke mit Stellungnahme vom 24.06.2021
18. Bundesamt für Flugsicherung mit Stellungnahme vom 01.07.2021
19. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, OI mit Stellungnahme vom 02.07.2021

Folgende Stellungnahmen mit Anregungen sind eingegangen. Die Stellungnahmen mit Anregungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei:

1. AWG Bassum mit Stellungnahme vom 01.06.2021

Beschlussempfehlung:

Die AWG hat diese Stellungnahme bereits im Verfahren gem. § 4(1) BauGB abgegeben. Es wurde seinerzeit abgewägt, dass die Hinweise auf Ebene der Detailplanung beachtet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Planzeichnung der 103. FNP-Änderung keine Verkehrsflächen dargestellt sind. An der bisherigen Abwägung wird festgehalten.

2. EWE Netz GmbH mit Stellungnahme vom 01.06.2021

Beschlussempfehlung:

Die EWE Netz hat diese Stellungnahme bereits im Verfahren gem. § 4(1) BauGB abgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. An der Abwägung wird festgehalten.

3. Harzwasserwerke mit Stellungnahme vom 10.06.2021

Beschlussempfehlung:

Die Harzwasserwerke haben eine Stellungnahme gleichen Inhalts bereits im Verfahren gem. § 4(1) BauGB abgegeben. Ergänzend weisen sie darauf hin, dass sie im Plangebiet keine Trinkwasserleitungen unterhalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden bereits in der Begründung unter Pkt. 1.4.1 LROP und 1.4.2 RROP Berücksichtigung. An der Abwägung wird festgehalten. Aufgrund der Nutzungen im Plangebiet werden keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche Trinkwassernutzung gesehen.

4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Stellungnahme vom 22.06.2021

Beschlussempfehlung:

Das LBEG verweist auf seine Stellungnahme vom 25.03.2021 und erklärt, dass diese Stellungnahme weiterhin Gültigkeit hat.

Die seinerzeit erfolgte Abwägung ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt. An der Abwägung wird festgehalten.

5. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 29.06.2021

Beschlussempfehlung:

Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz

Die durch die Umsetzung der Planung ausgelösten erheblichen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes können durch plangebietsinterne Gehölzpflanzungen kompensiert werden.

Dauerhafte Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen sind nicht abzuleiten. Unter Berücksichtigung der genannten bauzeitlichen Vermeidung stehen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegen.

Fachdienst Umwelt und Straße – Abfall- und Bodenschutz

Grundlage für die fachliche Beurteilung des Schutzgutes Boden bilde im Umweltbericht einerseits die Ziele gemäß § 1 BBodSchG und andererseits eine Bestandsbeschreibung der im Plangebiet vorliegenden Böden gemäß den Daten des NiBIS-Kartenservers.

Der Plaggenesch mit seiner kulturhistorischen Bedeutung wird bei der Eingriffsbeurteilung dahingehend berücksichtigt, als dass die Versiegelung auf ein Minimum beschränkt wird. Dies geschieht einerseits durch Nachverdichtung des Standortes, andererseits dadurch, dass die geplante Bebauung mit Blockhäusern erst umgesetzt wird, wenn die vorhandenen Kapazitäten des Freizeithofes ausgeschöpft sind.

Die Kompensation der Flächenversiegelungen erfolgt innerhalb des Plangebietes durch Gehölzpflanzungen, wodurch die Bodenfunktionen in den entsprechenden Bereichen verbessert werden.

Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Städtebau

Der Hinweis wird beachtet. Die unterschiedliche Bezeichnung der Zweckbestimmung des

Sondergebiets in der Planzeichnung und der Textlichen Darstellung wird redaktionell korrigiert, da die Zweckbestimmung trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen eindeutig zu definieren ist.

Weitere Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken sind nicht eingegangen.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

Geltungsbereich

Stellungnahme und Abwägung LBEG 11.03.2021

Stellungnahmen § 3(2), §4 (2)